

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen Dortmund-Wanderers e.V. und hat seinen Sitz in Dortmund.

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und gemeinsame Pflege des Baseball- und Softballsportes, insbesondere die Jugend- und Schülerförderung in diesem Sport. Zur Verwirklichung dieses Zwecks nimmt der Verein an Ligaspielen im Bereich der übergeordneten Verbände teil.

2.2 Der Verein ist Mitglied des Baseball- und Softballverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BSV NRW e.V.) sowie Mitglied im Deutschen Baseball- und Softballverband e.V. (DBV e.V.)

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.6 Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Ausgaben die bei der Ausübung des Vereinsamtes entstehen, werden den betreffenden Personen auf Antrag gegen Rechnungslegung erstattet.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform (Aufnahmeantrag) und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Nicht voll Geschäftsfähige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, die zusammen mit dem Aufnahmeantrag erteilt werden kann.

4.2 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die betreffende Person oder ihr gesetzlicher Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bzw. Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten (Poststempel). Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht mehr beschwerdefähig.

4.3 Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages ist der monatliche Mitgliedsbeitrags im Voraus zu entrichten. Sollte der Antrag abgelehnt werden, wird der bis dahin gezahlte Mitgliedsbeitrag bei Rechtskräftigkeit der Ablehnung innerhalb von 4 Wochen an die betreffende Person zurück erstattet.

4.4 Die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu ernennen, bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 5 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft im Verein

5.1 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedern und Nichtmitgliedern den Ehrenvorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenvorsitz und -mitgliedschaft werden auf Lebenszeit verliehen.

5.2 Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.3 Der / die Ehrevorsitzende ist kein Vorstandsmitglied i.S.d. § 26 BGB

5.4 Der Verein kann nur eine(n) Ehrevorsitzende(n) haben.

5.5 Bei vereinsschädigendem Verhalten können der Ehrevorsitz oder die -mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 v.H. der Anwesenden wieder entzogen werden.

5.6 Ehrevorsitz und -mitgliedschaft sind beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- mit Vereinsauflösung oder
- bei Ableben des Mitglieds.

6.2 Der freiwillige Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft) kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.05. oder 30.11. des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden.

In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft nach Beschluss des Vorstandes einvernehmlich mit dem Mitglied bzw. dessen gesetzlichem Vertreter beendet werden.

6.3 Die Mitgliedschaft kann weiterhin durch Ausschluss enden. Der Ausschluss ist zulässig,

- wenn ein Mitglied grob oder wiederholt durch Missachtung der gesamten Rechtsordnung des Vereins oder der übergeordneten Verbände oder in sonstiger Weise gegen die Satzung verstößt,
- wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung oder anderen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung rückständig ist, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (z.B. wiederholte Schädigung des Ansehens unseres Sportes in der Öffentlichkeit).

6.4 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Der Betroffene ist zu dieser Mitgliederversammlung besonders zu laden. Ihm ist rechtliches Gehör zu gewähren.

Bei Nichterscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung kann ohne Anhörung entschieden werden.

Bei der Abstimmung über diesen Punkt ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist keine Beschwerde möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Jedes Mitglied hat ab vollendetem 14. Lebensjahr das Recht, der Mitgliederversammlung und den anderen Organen Anträge zu unterbreiten und vor Beschlussfassungen angehört zu werden.

7.2 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die volljährigen Mitglieder und ein anwesender Erziehungsberechtigter bei minderjährigen Mitgliedern, soweit ihr Stimmrecht nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Satzung ruht oder von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.3 Jedes Mitglied hat das Recht, sämtliche Veranstaltungen des Vereins zu besuchen mit Ausnahme der Vorstandssitzungen.

7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele und Vorhaben der übergeordneten Verbände nach besten Kräften zu fördern,
- für die Einhaltung der Satzung und der nachrangigen Rechtsetzungen der übergeordneten Organisationen in ihrem Bereich zu sorgen,
- den Weisungen der zuständigen Organe Folge zu leisten,
- den festgesetzten Beitrag und andere von der Mitgliederversammlung beschlossene außerordentliche Beiträge rechtzeitig zu leisten.

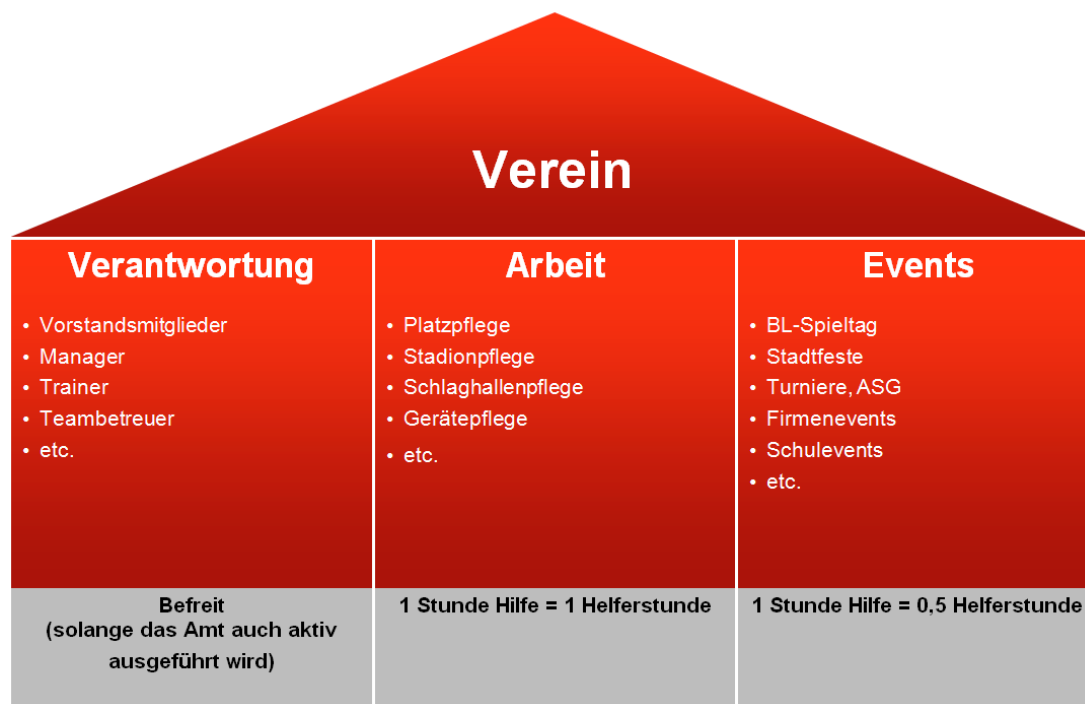
7.5 Helferstunden

Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit im Verein. Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahren hat im Jahr 20 Helferstunden zu leisten. Jedes aktive Mitglied von 12 bis 15 Jahren hat im Jahr 6 Helferstunden zu leisten. Jede Helferstunde hat einen Gegenwert von €10. Die Helferstunden werden auf einem Zeitkonto

erfasst und am Ende des Jahres erfolgt eine Abrechnung. Jede nicht geleistete Helferstunde wird dem Mitglied mit €10 als außerordentlicher Beitrag in Rechnung gestellt.

Stundennachweise werden bei jedem Event durch Vertreter des Vorstandes geführt und abgezeichnet. Helfer müssen sich an- und abmelden. Die Stundennachweise müssen zur Abrechnung spätestens am 31.12. des abzurechnenden Zeitraums beim Kassenwart eingereicht sein.

Die Verrechnung der Helferstunden teilt sich auf wie im Schaubild dargestellt.



§ 8 Beiträge

8.1 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über außerordentliche Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.2 Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten und muss bis spätestens zum dritten Banktag eines Monats auf dem Vereinskonto eingegangen sein oder dem Verein wird eine Einzugsermächtigung erteilt.

8.3 Für verspätet entrichtete Beiträge können ein Säumniszuschlag in Höhe 10 v.H. des rückständigen Beitrages sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit € 5,00 erhoben werden. Das Recht, auf rückständige Beiträge die gesetzlichen Verzugszinsen zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

8.4 Für abgelehnte oder nicht ausführbare Abbuchungen der Beiträge können ein Säumniszuschlag in Höhe 10 v.H. des rückständigen Beitrages sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit € 5,00 erhoben werden. Des weiteren gehen die Rückbuchungskosten zu Lasten des Säumigers. Das Recht, auf rückständige Beiträge die gesetzlichen Verzugszinsen zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

9.1 Organe des Vereins sind

- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

9.2 Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsorgane bilden.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

10.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

1. Erste(r) Vorsitzende(r)
2. Schatzmeister(in)
3. Geschäftsführer(in)

zum erweiterten Vorstand gehören und ist bei Bedarf zu erweitern:

4. Sportliche(r) Leiter(in)
5. Jugendwart(in)
6. Frauenbeauftragte(r)
7. Cateringmanager(in)
8. Eventmanager(in)
9. Platzwart(in)
10. Pressewart(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter (1) bis (3) aufgeführten Vorstandsmitglieder.

10.2 Die Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben in Personalunion ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie ist ausgeschlossen zwischen den unter 10.1 (1) bis (2) aufgeführten Vorstandsmitgliedern.

10.3 Der Vorstand führt den Verein im Rahmen dieser Satzung, soweit kein anderes Organ zuständig ist. Vertretungsberechtigt sind nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

10.4 Der Vorstand hat Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und deren Empfehlungen zu beachten. Er regelt seine Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

10.5 Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung, Beratung und Unterstützung Ausschüsse oder Beauftragte einzusetzen, deren Aufgaben zuvor genau - möglichst schriftlich - festzulegen sind.

10.6 Die Ausführung von Vorstandsbeschlüssen sowie die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem Geschäftsführer wahrgenommen, soweit diese Satzung keine gesonderte Regelung vorsieht.

§ 11 Wahl des Vorstands, Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder

11.1 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

11.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

11.3 Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

11.4 Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14-14.4) aufgrund eines Misstrauensantrags abberufen werden. Der Misstrauensantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten und bedarf der Unterstützung von 20 v.H. der Mitglieder.

Ein Vorstandsmitglied gilt mit sofortiger Wirkung als abberufen, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von 75 v.H. der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stattgibt.

11.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

12.1 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind oder an einer telefonischen Konferenz teilnehmen oder eine Abstimmung per Email erfolgt. Es ist ausgeschlossen, dass Abstimmungen ohne die Anhörung aller Vorstandsmitglieder zum Thema stattfinden.

12.2 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

13.2 Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung, insbesondere

- die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Vorstandsmitglieder,
- die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern infolge Misstrauensantrags,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Behandlung bzw. Beschlussfassung und Verabschiedung aller übrigen Anträge mit einfacher Mehrheit.

13.3 Anträge der Mitglieder müssen sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

13.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

13.5 Mitglieder des Vorstandes sind bei Abstimmungen über Entlastungen, Wahl der Kassenprüfer sowie bei Misstrauensanträgen nicht stimmberechtigt.

13.6 Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und von den Mitgliedern zu genehmigen.

13.7 Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen.

13.8 Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte(r) des Vereins sein.

§ 14 Voraussetzungen, Form der Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr in Form einer ordentlichen Jahreshauptversammlung stattzufinden. Diese ist jedes Jahr vor Saisonbeginn (jedoch spätestens bis zum 1. Juni) einzuberufen.

14.2 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern in jedem Falle schriftlich und mindestens 14 Tage vor Versammlungsdatum zugegangen sein.

14.3 Die schriftliche Einladung muss enthalten:

- Angabe der Tagesordnung und
- Datum, Uhrzeit sowie Ort der Versammlung.

14.4 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

14.5 Die Versammlung ist bis auf die nachstehend genannten Ausnahmen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Ausnahmen stellen dar:

- Entscheidungen über Misstrauensanträge gegen Vorstandsmitglieder (§11),
- Satzungsänderungen (§ 13),
- Vereinsauflösung (§14).

Bei den vorstehend genannten Ausnahmen müssen 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur wiederholten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 15 Vereinsvermögen, Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands (gem. § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB)

15.1 Verpflichtende Erklärungen und Verfügungen über das Vereinsvermögen (Ausgaben) bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand ist unter Beachtung des § 2-2.7 im Rahmen der jeweiligen Aktiva unbegrenzt Verfügungsberechtigt.

15.2 Ausgaben und verpflichtende Erklärungen über € 300,00 können vom Vorstand nur mit den Stimmen des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden beschlossen werden.

15.3 Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten sowie daneben auch zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 v.H. der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind möglichst im Wortlaut in die Tagesordnung einzubringen. Auf den betreffenden Tagesordnungspunkt ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zwecke mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen angekündigten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 v.H. der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

17.2 Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam liquidationsberechtigt.

17.3 Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen ist dem "Deutschen Roten Kreuz" zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

17.4 Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§18 Haftung

18.1 Die Haftung des Vereins für seine Organe oder besonderen Vertreter (i.S.d. § 30 BGB) gegenüber außenstehenden Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

18.2 Die Haftung des Vorstands und der besonderen Vertreter gegenüber dem Verein oder den Mitgliedern, wie auch die Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern für erlittene Schäden ist auf den Fall des Vorsatz oder der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 19 Schlussbestimmungen

19.1 Die Neufassung der Satzung wurde am 15. Februar 2015 auf einer wiederholenden Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 15. Februar 2015 in Kraft.

19.2 Unterschriften der in § 10 Abs. 2 (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) genannten Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzende(r)

Schatzmeister(in)

Geschäftsführer(in)

Wir, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, bestätigen, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 15.02.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Dortmund, den _____

1. Vorsitzende(r)
Ingo Barenbräucker

Schatzmeister(in)
Claudia Barenbräucker

Geschäftsführer(in)
Michael Klute